

Reglement über die Benutzung der Innensportanlagen

vom 25. Mai 2021

Der Administrationsrat erlässt

gestützt auf Art. 7 Abs. 1 Bst. f der Schulordnung

als Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Nutzung der Innensportanlagen der Katholischen Kantonssekundarschule St.Gallen ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebs.

² Als Innensportanlagen gelten:

- a) die Turnhallen des Kloster-, Gallus- und Notkerschulhauses;
- b) das Schwimmbad des Notkerschulhauses.

³ Die Benutzung der Innensportanlagen schliesst diejenige von dazugehörenden Garderoben und Nebenräumen mit ein.

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Zuständig für den Vollzug dieses Reglements ist:

- a) die Schulleitungsperson des entsprechenden Schulhauses für die
 - Bewilligung von Benutzungsgesuchen während den Schulzeiten (d.h. an Werktagen ausserhalb der Schulferien von 07.00 bis 18.00 Uhr);
 - Bewilligung von Benutzungsgesuchen für einzelne Veranstaltungen im Sinne von Art. 4 Bst. a;
 - Festlegung der Nutzungsbedingungen.
- b) die Liegenschaftsverwaltung der Katholischen Administration für die
 - Bewilligung von Benutzungsgesuchen, soweit nicht die Schulleitungsperson des entsprechenden Schulhauses zuständig ist;
 - Festlegung der Nutzungsbedingungen.
- c) die Hauswartin bzw. der Hauswart des entsprechenden Schulhauses für
 - Betrieb und Wartung der Innensportanlagen;
 - Übergabe, Instruktion, Kontrolle und Rücknahme von Innensportanlagen und Mobiliar;
 - Zuteilung der Garderoben- und Duschräume;
 - Kontrolle der Nutzungsbedingungen gemäss Benutzungsbewilligung;
 - Kontrolle der Auflagen gemäss Benutzungsbewilligung;
 - Bewilligung zur Lagerung von Material in den Innensportanlagen.

2. Bewilligung

Art. 3 *Prioritätenordnung*

¹ Die Innensportanlagen stehen in erster Linie der Katholischen Kantonssekundarschule St.Gallen zur Verfügung. Soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt und der Unterricht nicht gestört wird, können sie auch anderen Benutzenden zur Nutzung überlassen werden.

² Bei der Vergabe der Innensportanlagen ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebs gilt für die Benutzenden folgende Priorisierung:

- a) schuleigene Bedürfnisse;
- b) natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz/Sitz im Katholischen Konfessionsteil des Kantons St.Gallen mit direktem Bezug zur Katholischen Kirche;
- c) öffentliche und private Schulen;
- d) natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz/Sitz im Kanton St.Gallen mit direktem Bezug zum Breitensport;
- e) natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz/Sitz im Kanton St.Gallen für nicht kommerzielle Nutzungen;
- f) natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz/Sitz im Kanton St.Gallen für kommerzielle Nutzungen;
- g) auswärtige natürliche und juristische Personen.

Art. 4 *Bewilligungsarten*

¹ Bewilligungen werden erteilt für

- a) einzelne Veranstaltungen;
- b) wiederkehrende Belegungen während eines Semesters oder eines Jahres.

Art. 5 *Benutzungsvoraussetzungen*

¹ Das Benutzungsgesuch wird namentlich abgelehnt, wenn

- a) der Anlass aufgrund politischer, religiöser oder ähnlicher Hintergründe die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet und/oder den Interessen des Katholischen Konfessionsteils widerspricht;
- b) durch die Häufung von Anlässen und Art des Anlasses die Wohnqualität in der Umgebung der Innensportanlage übermässig beeinträchtigt wird;
- c) die Benutzenden keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Durchführung des Anlasses bieten;
- d) die Nutzung mit einem unverhältnismässig hohen organisatorischen Aufwand verbunden ist;
- e) andere von der Bewilligungsinstanz bestimmte Gründe vorliegen.

² Die Bewilligung für eine wiederkehrende Belegung wird in der Regel nur an Benutzende erteilt, welche die Innensportanlage mit durchschnittlich acht Personen oder mehr benutzen.

³ An Sonntagen werden in der Regel keine Bewilligungen für wiederkehrende Belegungen erteilt.

Art. 6 *Bewilligungsverfahren*

¹ Die Benutzung der Innensportanlagen ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebs bedarf einer schriftlichen Bewilligung der Bewilligungsinstanz.

² Bewilligungsgesuche sind schriftlich bis spätestens drei Wochen vor dem gewünschten Belegungstermin mit Angabe des Zwecks einzureichen.

³ Eine Benutzung der Innensportanlagen durch Angestellte des Katholischen Konfessionsteils zu Privatzwecken kann nach vorgängiger, mündlicher Rücksprache mit der Schulleitungsperson des entsprechenden Schulhauses erfolgen. Diese Nutzung schliesst die Begleitung durch die Ehe-/Lebenspartnerin bzw. Ehe-/Lebenspartner sowie der deren Kinder ein.

Art. 7 *Verlängerung*

¹ Wird bei wiederkehrenden Belegungen bis einen Monat vor Ablauf der Bewilligung von keiner Seite eine Änderung verlangt, wird diese ohne weiteres Gesuch um dieselbe Frist verlängert.

Art. 8 Unterbruch der Bewilligung

¹ Die Bewilligung für wiederkehrende Belegungen kann in Fällen von übergeordnetem Interesse, namentlich offizielle Schulanlässe, Veranstaltungen, Wettkampfanlässen, behördliche Anordnungen oder Bauarbeiten, vorübergehend unterbrochen werden.

² Die Benutzenden werden in angemessener Frist informiert. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer Ersatzanlage oder Rückerstattung der Gebühren.

Art. 9 Widerruf und Entzug einer Bewilligung

¹ Eine erteilte Bewilligung kann in Fällen von übergeordnetem Interesse frist- und entschädigungslos widerrufen oder entzogen werden, insbesondere wenn

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind;
- b) die Bestimmungen dieses Reglements missachtet werden;
- c) wiederholte Beschädigungen und Verschmutzungen der Räume, Geräte und Einrichtungen vorkommen;
- d) entsprechende behördliche Anordnungen vorliegen.

Art. 10 Ansprechperson

¹ Die in der Bewilligung adressierte Person (Mindestalter 18 Jahre) ist für die Einhaltung der Vorschriften über die Nutzung der Innensportanlage verantwortlich. Sie hat sich vor der Benutzung über die geltenden Weisungen zu informieren.

3. Nutzung

Art. 11 Nutzungszeiten

¹ Die zeitliche Benutzung der Innensportanlagen kann von Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 bis 22.00 Uhr bewilligt werden. Die Benützung der Garderoben und Duschen stehen nur innerhalb der bewilligten Nutzungszeit zur Verfügung.

² Während den Schulferien sowie an Sonn- und Feiertagen stehen die Innensportanlagen in der Regel nicht zur Verfügung.

³ Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Bewilligungsinstanz. Vorbehalten bleibt die Bewilligung durch die Stadtpolizei, welche von den Benutzenden einzuholen ist.

Art. 12 Allgemeine Nutzungsvorschriften

¹ Die Benutzenden verpflichten sich, der Hausordnung sowie den Weisungen der Anlageleitungen (insbesondere Hauswartin bzw. Hauswart) Folge zu leisten sowie den Anlagen und dem Mobiliar Sorge zu tragen.

² Bei der Nutzung sind gewerbepolizeiliche sowie bau- und feuerpolizeiliche Auflagen und Personenbeschränkungen zu berücksichtigen.

Art. 13 Verpflichtungen der Benutzenden

¹ Maschinen und Geräte sowie Spezialräume dürfen nur benutzt werden, wenn dazu eine Bewilligung vorliegt und die sachkundige Bedienung gewährleistet ist.

² Eigene Geräte und Mobilien dürften nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Schulleitungsperson des entsprechenden Schulhauses in der Innensportanlage aufgestellt und aufbewahrt werden. Die Geräte und Mobilien müssen einen Eigentumsvermerk tragen.

³ Maschinen und Geräte sowie Turn- und Spielgeräte sind nach Ablauf der bewilligten Nutzungsdauer in Ordnung zu stellen und am bestimmungsgemässen Ort zu versorgen.

⁴ Die Innensportanlagen dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung der Schulleitungsperson des entsprechenden Schulhauses nicht mit Strassen-, Nagel- oder Turnschuhen mit Zapfen oder Sohlen, die Abriebspuren hinterlassen, betreten werden. Ebenso bedarf die Verwendung von Harz oder anderen Haftmitteln einer entsprechenden Bewilligung.

Reglement Innensportanlagen

Art. 14 Rauchverbot

¹ In sämtlichen Innensportanlagen gilt ein Rauchverbot.

Art. 15 Tiere

¹ Das Mitführen von Hunden und anderen Tieren in den Innensportanlagen ist verboten.

Art. 16 Reinigung

¹ Die benutzten Räumlichkeiten sind aufgeräumt und besenrein zu verlassen.

Art. 17 Parkplätze

¹ Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf dem Schulareal ist nicht gestattet.

Art. 18 Werbung

¹ Das Anbringen von Werbung ist nur mit Einverständnis der die Nutzung bewilligenden Stelle erlaubt.

² Werbung für Tabak und Alkohol ist generell verboten.

Art. 19 Schlüsselregelung

¹ Für regelmässige Benutzungen können den Benutzenden ein oder bei Bedarf mehrere Schlüssel gegen Quittung ausgehändigt werden.

² Für einmalige Anlässe melden sich die Benutzenden frühzeitig bei der Schulleitungsperson des entsprechenden Schulhauses. Diese entscheidet über die Abgabe eines Schlüssels oder ob der Zugang durch sie oder eine Vertretung gewährleistet wird.

³ Die Schulleitungsperson des entsprechenden Schulhauses ist berechtigt, jederzeit die Rückgabe aller ausgehändigter Schlüssel zu verlangen.

⁴ Bei Verlust eines Schlüssels haftet diejenige Person, die den Schlüssel per Quittung übernommen hat, für sämtliche dem Katholischen Konfessionsteil entstehende Kosten.

Art. 20 Besondere Anlässe

¹ Die zuständige Stelle kann für besondere Anlässe zusätzliche Auflagen machen, wenn es die Art der Nutzung erfordert.

4. Haftung

Art. 21 Haftung des Katholischen Konfessionsteils

¹ Die Benutzung der Innensportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Katholische Konfessionsteil haftet für Personenschäden nur, wenn ein Werkmangel vorliegt.

² Die Benutzenden sind alleine und ausschliesslich verantwortlich für die Sicherstellung der Aufsicht während der Nutzung sowie für die Rettung und Hilfeleistung bei Notfällen.

³ Der Katholische Konfessionsteil haftet nicht für die Entwendung und Beschädigung von Gegenständen, welche von den Benutzenden mitgebracht werden.

Art. 22 Haftung der Benutzenden

¹ Die Benutzenden haften für verursachte Schäden an Personen, Mobiliar, Geräten, Gebäuden und Anlagen sowie für Verunreinigung. Allfällige Beschädigungen sind umgehend der Hauswartin bzw. dem Hauswart zu melden.

² Ist die Person, die einen Schaden verursacht hat, nicht zu ermitteln, so haftet die Ansprechperson gemäss Art. 10.

³ Die Versicherung von Veranstaltungen (insbesondere eine ausreichende Unfallversicherung sowie Haftpflichtversicherung) ist Sache der Benutzenden. Für die Bewilligungserteilung kann das Vorliegen eines ausreichenden Versicherungsschutzes verlangt werden.

5. Gebühren

Art. 23 Grundsatz

¹ Für die Benutzung der Innensportanlagen ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebs wird eine Gebühr erhoben. Es gelten die im Anhang aufgeführten Tarife.

² Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach der Benutzergruppe, der Dauer und Häufigkeit der Benutzung sowie der Art der Innensportanlage.

³ Die Bewilligungsinstanz kann auf die Erhebung von Gebühren für die Nutzung im Sinne von Art. 6 Abs. 3 verzichten.

Art. 24 Ausserordentlicher Dienstleistungsaufwand

¹ Zusätzlich zur Gebühr im Sinne von Art. 23 kann ein allenfalls entstehender Dienstleistungsaufwand in Rechnung gestellt werden. Dazu zählen unter anderem:

- a) Aufwand, der die üblicherweise für die Übergabe, Instruktion, Kontrolle und Rücknahme der Anlage erforderliche Präsenzzeit übersteigt;
- b) Reinigungsarbeiten der Hauswartin bzw. des Hauswartes;
- c) Arbeits-, Präsenz- und Pikettzeit der Hauswartin bzw. des Hauswartes ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten.

Art. 25 Annullation

¹ Machen die Benutzenden von einer bewilligten Nutzung keinen Gebrauch, bleiben geschuldet:

- a) dem Katholischen Konfessionsteil entstandene Kosten im Zusammenhang mit der bewilligten Nutzung;
- b) die volle Benutzungsgebühr bei einer einzelnen Veranstaltung, soweit die Annullation weniger als 10 Tage vor der Benutzung erfolgt;
- c) die volle Benutzungsgebühr der gesamten Laufzeit bei einer wiederkehrenden Belegung.

Art. 26 Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Bewilligungsinstanz.

6. Schlussbestimmungen

Art. 27 Rechtsmittel

¹ Entscheide betreffend die Benutzung der Innensportanlagen und über die Gebührenerhebung können innerhalb von 14 Tagen seit Erhalt mit Rekurs beim Administrationsrat angefochten werden.

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement über die Benutzung der Sportanlagen im Notkerschulhaus vom 18. Mai 1971 des Administrationsrates sowie Benützungsreglement für die Schulanlagen vom 23. August 1989 des Schulrates werden per 31. Juli 2021 aufgehoben.

Art. 29 Vollzugsbeginn

¹ Dieses Reglement wird ab 1. August 2021 angewendet.

Anhang 1: **Gebührentarif**

	einzelne Veranstaltung		wiederkehrende Belegung (Semester)		wiederkehrende Belegung (Jahr)	
	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe A	Gruppe B
Turnhalle	Fr. 50.–	Fr. 60.–	Fr. 120.–	Fr. 500.–	Fr. 300.–	Fr. 1'200.–
Schwimmbad	Fr. 50.–	Fr. 100.–	Einzeltarif x Anzahl Nutzungen		Einzeltarif x Anzahl Nutzungen	

Gruppe A Vereine und Organisationen mit ideellem Zweck, die ihre Veranstaltung gratis oder gegen einen bescheidenen Unkostenbeitrag durchführen, ohne einen finanziellen Gewinn zu erzielen.

Gruppe B Privatpersonen. Vereine und Organisationen, deren Anlass, sei es unmittelbar oder später, zu einem finanziellen Gewinn beitragen können.

Die Gebührentarife sind auf eine Benutzungsdauer (inkl. Umkleidezeit) ausgelegt von:

- Turnhalle 1 ¾ Stunden
- Schwimmbad 1 ¼ Stunden